Landesverband
Erneuerbare Energie
Sachsen-Anhalt

Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e. V.
Lenné-Viertel ● Jean-Burger-Straße 18 ● 39112 Magdeburg

Magdeburg, 30.04.2025

Stellungnahme zum Zielabweichungsverfahren für IKIG „An der A9“.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverband Erneuerbare Energie e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Zielabweichungsverfahren für das interkommunale Industrie- und Gewerbegebiet „An der A9“. Die vorliegende aktuelle Planung sieht dabei vor, die über einen Zeitraum von 11 Jahren erarbeitete, abgestimmte Gebietskulisse aus dem beschlossenen und genehmigten regionalen Entwicklungsplan Halle aus dem Jahr 2023 in substanzieller Weise zu ändern.

Es ist aufgrund der erteilten Baugenehmigung und unter Berücksichtigung des nicht vorhandenen Vorranggebietes Windenergie davon auszugehen, dass die jetzt mittels Windenergie genutzte Fläche sowohl unter fachlichen Arten- und Naturschutzaspekten als auch unter dem Aspekt der Akzeptanz als besonders wertvoll einzuschätzen ist. Zugleich ist kritisch anzumerken, dass der erste Entwurf des saTP-Energie keine adäquate Ausgleichsfläche zur Nutzung der baurechtlich zulässigen Ertüchtigung der Bestandsanlagen im Sinne des § 16b BImSchG (Repowering) zulässt.

Die jetzt in Betrieb befindlichen Anlagen wurden dabei im Laufe des Jahres 2011 in Dienst gestellt. Es ist daher davon auszugehen, dass diese noch mindestens bis 2031 (2035 laut Machbarkeitsstudie) vollumfänglich in Betrieb sein werden. Die Machbarkeitsstudie - IKIG BLK [1] sah daher noch eine entsprechende Freihaltung der derzeit genutzten Flächenanteile vor. Dabei sei kritisch darauf hingewiesen, dass sich je nach den tatsächlichen Nutzungsformen bei entsprechender Ausweisung und Ansiedelung, trotz der Freihaltung, rechtliche Abwehransprüche seitens der Betreiber ergeben können. So bspw. nachträglich angeordnete nächtliche Leistungsreduktionen aufgrund von Lärmschutzanforderungen.

Nach Darstellung der regionalen Planungsgemeinschaft Halle ist die jetzige Überplanung u.a. dadurch begründet, dass die vorgesehenen Flächenanteile der Gemarkung Nessa aufgrund eines Stadtratsbeschlusses vom 06.03.2025 nicht mehr beplant werden sollen. Auch wenn es mit Blick

1 Firu and others, ‘Untersuchung von Flächenpotentialen Für Ein Interkommunales Industrie- Und Gewerbegebiet Auf Den Gemarkungen Der Städte Weißenfels, Hohenmölsen, Lützen Und Teuchern’, August 2024 <https://www.sewig-blk.de/wp-content/uploads/2024/08/machbarkeitsstudie_ikig.pdf>.

auf die Herausforderungen des Strukturwandels und unter Beachtung der prognostizierten Flächenbedarfe formal nachvollziehbar ist, so ist der Zuschnitt in der jetzigen Form dennoch abzulehnen.

Generell lässt sich feststellen, dass die Überplanung des bestehenden Windgebietes lediglich anhand triftiger Gründe erfolgen kann. Diese sind aus unserer Sicht nicht gegeben. So zeigen die Unterlagen zum Zielabweichungsverfahren keine hinreichenden und verbindlichen Notwendigkeiten zur Ausweisung eines entsprechenden Industriegebietes. Ebenso zeigen bisherige Abwägung zahlreiche Konflikte mit zusätzlichen Schutzgütern auf (bspw. Boden, Wasser). Aufgrund der regionalplanerischen Maßstabsebene sollten daher zuvorderst vorhandene Gebiete ertüchtigt werden, bevor zusätzliche Schutzgüterkonflikte (Klima, § 2 EEG) in die Abwägung einzubringen sind.

Anzuregen wäre mindestens eine entsprechende Ersatzfläche zur Wahrung der Zulässigkeiten nach § 16b BImSchG auch unter Berücksichtigung der zukünftig gesteigerten Strombedarfe eines möglichen Industriegebietes. Alternativ sollten die Planungen zur Ausweisung eines Industriegebietes nördlich der B91 verworfen werden.